

RS Vwgh 1998/10/29 96/07/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwRallg;

WRG 1959 §81 Abs2;

WRG 1959 §85 Abs1;

Rechtssatz

§ 81 Abs 2 WRG ist im konkreten Fall jene Norm, deren Tatbestandsverwirklichung von der Wasserrechtsbehörde bei der Erlassung ihres nach § 85 Abs 1 WRG ergebenden Bescheides geprüft werden muß. Ausgelöst wird das verwaltungsbehördliche Verfahren nach § 85 Abs 1 WRG aber durch den Antrag eines Rechtssubjektes, welches an die Wasserrechtsbehörde mit dem Begehr auf Entscheidung eines Streitfalles herantritt. Hier handelt es sich nicht um einen aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Streitfall, sondern um einen aus der gesetzlichen Verpflichtung der Genossenschaft nach § 81 Abs 2 WRG entspringenden Streitfall, der von der Wasserrechtsbehörde dann zu entscheiden ist, wenn eine der Parteien dieses Streits um das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung des § 81 Abs 2 WRG an die Wasserrechtsbehörde mit dem Begehr auf Entscheidung dieses Streits herantritt (Hinweis E 31.12.1983, 83/07/0001).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996070128.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>